

MoPeG mit Synopsen zum BGB aF/nF und HGB aF/nF

Schäfer

2022

ISBN 978-3-406-78114-8

C.H.BECK

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>§ 122 Gewinnauszahlung</p> <p>¹Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils. ²Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.</p> <p style="text-align: center;">Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten</p> <p>§ 123 Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten</p> <p>(1) ¹Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist. ²Dessen ungeachtet entsteht die Gesellschaft schon dann, wenn sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, soweit sich aus § 107 Absatz 1 nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.</p> <p><i>(jetzt § 105 II HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 1] bzw. § 105 III HGB nF iVm § 722 I BGB nF [Abs. 2]; inhaltlich unverändert)</i></p>	<p>zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen.</p> <p>(2) Im übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalanteil zu vermindern.</p> <p><i>(neu)</i></p> <p style="text-align: center;">Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten</p> <p>§ 123 [Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten]</p> <p>(1) Die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältnisse zu Dritten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.</p> <p>(2) Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte schon vor der Eintragung, so tritt die Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte des Geschäftsbegins ein, soweit nicht aus § 2 oder § 105 Abs. 2 sich ein anderes ergibt.</p> <p>(3) Eine Vereinbarung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt ihren Anfang nehmen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.</p> <p>§ 124 [Rechtliche Selbständigkeit; Zwangsvollstreckung in Gesellschaftsvermögen]</p> <p>(1) Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.</p> <p>(2) Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft</p>

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>§ 124 Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) ¹Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. ²Die zur Gesamtvertretung befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.</p> <p>(3) ¹Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass die Gesellschafter, sofern nicht mehrere zusammen handeln, nur gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. ²Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) ¹Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. ²Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. ³Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. ⁴Hinsichtlich der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 116 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.</p> <p>(6) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.</p>	<p>gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.</p> <p><i>(bislang § 125 I HGB; unverändert [Abs. 1] bzw. § 125 II 1, 2 HGB; inhaltlich unverändert [Abs. 2] bzw. § 125 III HGB; inhaltlich unverändert [Abs. 3] bzw. § 126 HGB; unverändert [Abs. 4] bzw. § 127 HGB; inhaltlich unverändert [Abs. 5] bzw. § 125 II 3 HGB; unverändert [Abs. 6])</i></p>

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>(jetzt § 124 I HGB nF; unverändert [Abs. 1] bzw. § 124 II HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 2 S. 1, 2] bzw. § 124 VI HGB nF; unverändert [Abs. 2 S. 3] bzw. § 124 III HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 3])</p>	<p>§ 125 [Vertretung der Gesellschaft]</p> <p>(1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) ¹Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung). ²Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. ³Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter.</p> <p>(3) ¹Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. ²Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) [aufgehoben]</p>
<p>§ 125 Angaben auf Geschäftsbriefen</p> <p>(1) ¹Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Firma und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. ²Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen oder Namen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. ³Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.</p>	<p>(bislang § 125a HGB; inhaltlich weitgehend unverändert)</p>

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>(2) ¹Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. ²Für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder deren organschaftliche Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Absatz 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p><i>(jetzt § 125 HGB nF; inhaltlich weitgehend unverändert)</i></p>	<p>§ 125a [Angaben auf Geschäftsbriefen]</p> <p>(1) ¹Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. ²Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. ³Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.</p> <p>(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Abs. 2 und 3, für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder deren organschaftliche Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Abs. 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p>§ 126 [Umfang der Vertretungsmacht]</p> <p>(1) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.</p> <p>(2) Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.</p>

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>§ 126 Persönliche Haftung der Gesellschafter</p> <p>¹Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. ²Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.</p> <p><i>(jetzt § 124 V HGB nF; ohne wesentliche inhaltliche Änderung)</i></p> <p>§ 127 Haftung des eintretenden Gesellschafters</p> <p>¹Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 126 und 128 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. ²Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.</p> <p><i>(jetzt § 126 HGB nF; unverändert)</i></p> <p>§ 128 Einwendungen und Einreden des Gesellschafters</p> <p>(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.</p> <p>(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der</p>	<p>(3) In betreff der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft finden die Vorschriften des § 50 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p> <p><i>(bislang § 128 HGB; unverändert)</i></p> <p>§ 127 [Entziehung der Vertretungsmacht]</p> <p>Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertretung der Gesellschaft.</p> <p><i>(bislang § 130 HGB; inhaltlich unverändert)</i></p> <p>§ 128 [Persönliche Haftung der Gesellschafter]</p> <p>¹Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. ²Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.</p> <p><i>(bislang § 129 HGB; ohne wesentliche inhaltliche Änderung; Redaktionsversehen in Abs. 3 bereinigt [Abs. 2 Alt. 2 – betr. Aufrechnung])</i></p>

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.</p> <p>§ 129 Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter <i>(jetzt § 128 I HGB nF; inhaltlich unverändert)</i></p> <p><i>(jetzt § 128 II HGB nF; ohne wesentliche inhaltliche Änderung)</i></p> <p><i>(jetzt § 128 II HGB nF; Redaktionsversehen bereinigt)</i></p> <p>(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.</p> <p>(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.</p>	<p>§ 129 [Einwendungen des Gesellschafters]</p> <p>(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.</p> <p>(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft das Recht zusteht, das ihrer Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.</p> <p>(3) Die gleiche Befugnis hat der Gesellschafter, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann. <i>(bislang § 124 II HGB; inhaltlich unverändert)</i></p> <p>(4) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.</p>
<p>Vierter Titel. Ausscheiden eines Gesellschafters <i>(jetzt § 127 HGB nF; inhaltlich unverändert)</i></p>	<p>§ 129a [aufgehoben]</p> <p>§ 130 [Haftung des eintretenden Gesellschafters]</p> <p>(1) Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128 und 129 für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht.</p> <p>(2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.</p>

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>§ 130 Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens</p> <p>(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod des Gesellschafters; 2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter; 3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters; 4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters; 5. gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage. <p>(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.</p> <p>(3) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidensgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist und im Fall der gerichtlichen Entscheidung über die Ausschließungsklage nicht vor Rechtskraft des stattgebenden Urteils.</p>	<p><i>(bislang § 131 III HGB; inhaltlich unverändert, aber ohne dessen Nr. 5 [Abs. 1] bzw. § 131 III Nr. 5 HGB [Abs. 2] bzw. § 131 III 2 HGB; ohne wesentliche inhaltliche Änderung [Abs. 3])</i></p> <p>§§ 130a, 130b [aufgehoben]</p> <p>Vierter Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern</p> <p>§ 131 [Auflösungsgründe]</p> <p>(1) Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist; 2. durch Beschluß der Gesellschafter; 3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft; 4. durch gerichtliche Entscheidung. <p>(2) ¹Eine offene Handelsgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
<p><i>(jetzt § 138 I HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 1] bzw. § 138 II HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 2] bzw. § 130 I HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 3 S. 1 Nr. 1–4] bzw. § 130 II HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 3 S. 1 Nr. 5] bzw. § 130 III HGB nF; inhaltlich unverändert [Abs. 3 S. 2] bzw. § 140 HGB nF; inhaltlich verändert [Abs. 3 S. 1 Nr. 6])</i></p>	

HGB ab 1.1.2024:	HGB Stand 1.11.2021:
<p>§ 131 Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben</p> <p>(1) Geht der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters auf dessen Erben über, so kann jeder Erbe gegenüber den anderen Gesellschaftern antragen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Anteil des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.</p> <p>(2) Nehmen die anderen Gesellschafter einen Antrag nach Absatz 1 nicht an, ist der Erbe befugt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.</p> <p>(3) ¹Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 2 können von dem Erben nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. ²Auf den Lauf der Frist ist § 210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. ³Ist bei Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht ver-</p>	<p>2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p> <p>²Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.</p> <p>(3) ¹Folgende Gründe führen mangels abweichender vertraglicher Bestimmung zum Ausscheiden eines Gesellschafters:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod des Gesellschafters, 2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters, 3. Kündigung des Gesellschafters, 4. Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters, 5. Eintritt von weiteren im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, 6. Beschluß der Gesellschafter. <p>²Der Gesellschafter scheidet mit dem Eintritt des ihm betreffenden Ereignisses aus, im Falle der Kündigung aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist.</p> <p><i>(bislang § 139 HGB; inhaltlich unverändert)</i></p>